



**CEVI OSTSCHWEIZ**

# **STATUTEN**

# **Cevi Ostschweiz**

Vorschlag Statutenanpassung  
18. Juni 2021

*kommentierte Version*

## Kommentar zur vorliegenden Statutenrevision

Im vorliegenden Dokument wurden die vom Regionalvorstand vorgeschlagenen Anpassungen der Statuten kommentiert.

### Sprachliche Anpassungen

Nicht hervorgehoben oder kommentiert sind dabei folgende Anpassungen:

- Gendergerechte, zeitgemässe Sprache (z.B. «Mitarbeiter» durch «Mitarbeitende» oder «Mitarbeiter/innen» ersetzt)
- Ersetzungen von CVJM/CVJF durch Cevi
- Umformulierungen ohne Veränderung des Inhalts (z.B. zum einfacheren Verständnis)

### Inhaltliche Anpassungen / Erneuerungen

Die grösste Anpassung wurde im Bereich der Mitgliedschaften und der Stimmenverteilung gemacht. Ziel dieser Anpassungen ist einerseits eine Vereinfachung und Anpassung an den Ist-Zustand (z.B. Trennung von M- und F-Jungscharen wird kaum mehr aktiv gelebt, war aber bisher relevant für die Stimmenverteilung) und andererseits eine gerechtere Verteilung der Stimmen auf die Cevianer/innen der Ortsgruppen (im Sinne von weniger grossen Unterschieden bei der Anzahl der Stimmen). Die bisherigen zwei Stimmen für den Verein fallen dabei weg. Da es aufgrund der Anpassungen von Jugend+Sport (Auszahlung ausschliesslich an Vereine) innerhalb des Verbandes eine Welle von Vereinsgründungen gibt, wird dies mittelfristig alle gleichermaßen treffen.

Auf der untenstehenden Tabelle ist ersichtlich, inwiefern sich die Anzahl der Stimmen für die Ortsgruppen nach der angenommenen Statutenrevision verändern würden. Die Veränderungen wurden auch farblich hervorgehoben:

blau = keine Veränderung, rot = weniger Stimmen als bisher, grün = mehr Stimmen als bisher

Dabei wurden nur die aktuell aufgenommenen Arbeitsgebiete berücksichtigt. Aktivmitglieder, die zum Beispiel über eine Ehemaligengruppe verfügen, können diese neu als Arbeitsgebiet aufnehmen lassen und erhalten dafür eine zusätzliche Stimme (sofern das Stimmenmaximum von 6 Stimmen pro Aktivmitglied noch nicht erreicht ist).

Ortsgruppe	Bisherige Anzahl Stimmen	Neue Anzahl Stimmen	Veränderung gegenüber der bisherigen Stimmenanzahl / Erklärung für die neue Stimmenberechnung
Affeltrangen-Märwil	4	4	0 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschär
Amriswil	4	4	0 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschär
Arbon	10	6	-4 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschär, 1 Stimme für Musikgruppe, 1 Stimme für Teenagerclub
Bilten	4	4	0 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschär
Birwinken	4	4	0 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschär
Davos	4	4	0 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschär
Ebnat- Kappel Ten Sing	2	4	+2 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Musikgruppe

Ermatingen	4	4	0 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
Frauenfeld	6	4	-2 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
Frauenfeld Basketball	2	2	0 / 2 Stimmen für Kollektivmitgliedschaft
Goldach	6	2	-4 / Sofern Antrag auf Änderung zu Kollektivmitgliedschaft angenommen wird
Herisau	6	4	-2 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
Herisau Unihockey	2	2	0 / 2 Stimmen für Kollektivmitgliedschaft
Hinterthurgau	6	4	-2 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
Neukirch a.d.Thur	4	4	0 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
Obertoggenburg	4	4	0 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
Oberuzwil	4	4	0 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
Romanshorn	4	4	0 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
Rorschach	6	5	-1 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar, 1 Stimme für Teenagerclub
Rorschach Cevikino	2	2	0 / 2 Stimmen für Kollektivmitgliedschaft
Samedan	4	4	0 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
Sax	4	4	0 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
Scharans	4	4	0 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
Schlatt	6	4	-2 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
Schönholzerswilen	4	4	0 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
St. Gallen	6	4	-2 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
Stettfurt	6	4	-2 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
Teufen	6	4	-2 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
Wängi	4	4	0 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
Wattwil	6	4	-2 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
Weinfelden	4	4	0 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
Werdenberg	8	5	-3 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar, 1 Stimme für Jugendgruppe
Werdenberg Minising	2	2	0 / 2 Stimmen für Kollektivmitgliedschaft
Wil	6	4	-2 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar
Zizers	4	4	0 / 3 Stimmen für Aktivmitgliedschaft, 1 Stimme für Jungschar

Eine weitere Anpassung im Bereich der Stimmenverteilung erfolgt dadurch, dass die bisher nicht stimmberechtigten Gremienmitarbeitenden zwei Stimmen pro Gremium / Fachgruppe erhalten. Ebenfalls neu ist, dass die Kurshauptleitungen des vergangenen Jahres je eine Stimme erhalten.

Durch diese Anpassungen soll erreicht werden, dass Cevianer/innen, welche in der Region sehr engagiert sind, aber nicht mehr in einer Abteilung aktiv sind, ebenfalls im Cevi Ostschweiz mitreden und mitentscheiden können.

## 1. NAME UND SITZ

- 1.1 Der Cevi Ostschweiz (Christliche Vereine Junger Frauen und Männer der Region Ostschweiz) ist ein regionaler Zusammenschluss von Gruppen, Vereinen und Kollektivmitgliedern auf dem Gebiet der Kantone St. Gallen, der beiden Appenzell, Thurgau und Graubünden, sowie des Fürstentums Liechtenstein im Sinne von Art. 60ff ZGB ohne wirtschaftlichen Zweck.
- 1.2 Der Cevi Ostschweiz ist Mitglied des Cevi Schweiz (Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer). Dadurch ist er auch den entsprechenden Weltbünden (YWCA und YMCA) angeschlossen.
- 1.3 Sitz des Cevi Ostschweiz ist St. Gallen.

## 2. GRUNDLAGEN, ZWECK & ZIELE

- 2.1 Der Cevi Ostschweiz bekennt sich zu den Grundlagen des

### a) CVJM-WELTBUNDES (sog. «Pariser Basis», 1855)

«Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.»

Zusatzklärung: «Keine Meinungsverschiedenheit in Dingen, die sich nicht auf den soeben festgesetzten Grundsatz beziehen, so tief sie auch sein mögen, sollen die brüderliche Gesinnung unter den Vereinen stören.»

Die Übereinkommen von Kampala (Kampala-Erklärung, 1973) und Frechen (Challenge 21, 1998) welche auf der Pariser Basis aufbauen, werden als Basis für die eigene Arbeit anerkannt.

### b) CVJF-WELTBUNDES

Gegründet von Frauen aus christlichen Traditionen rund um die Welt, beruht der YWCA auf dem Glauben an Gott, den Allmächtigen, an Jesus Christus und den Heiligen Geist.

Die Vision des YWCA ist eine Welt, die alle miteinschliesst, in der Gerechtigkeit, Frieden, Gesundheit, Menschenwürde, Freiheit und die Sorge für die Umwelt unter der Führung von Frauen gefördert und bewahrt wird. Der YWCA-Weltbund anerkennt die Gleichwertigkeit aller Menschen.

Um das zu erreichen, unterstützt und fördert der YWCA-Weltbund Freiwilligenarbeit, Zugehörigkeit, Vielfalt, Toleranz, gegenseitigen Respekt, Integrität und Verantwortung.

Die Stärke und die Solidarität des YWCA-Weltbundes ist inspiriert von der Treue seiner Leiterinnen in der Vergangenheit und in der Gegenwart. Ihr Dienst zugunsten der Menschlichkeit bringt den YWCA-Weltbund in seinem Zweck voran.

## Weitere Grundlagen des YWCAs:

Präambel der Statuten des YWCA-Weltbundes (Kenia, 2007) und zu den «Shared Values» aus der Vision 2035 des YWCA-Weltbundes (Bangkok, 2015)

**Kommentiert [ZW1]:** Ergänzung ergibt sich durch neuste Grundlagenpapiere

und zum

### c) LEITBILD DES CEVI SCHWEIZ

Der Cevi ist eine christliche Bewegung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern. Er ist Teil der weltweiten Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer, YWCA und YMCA. Der christliche Glaube ist grundlegend und wird in vielfältigen Formen gelebt.

#### **Wir trauen Gott Grosses zu.**

Der Cevi ermöglicht in seinen Angeboten, Gemeinschaft zu erleben. Er fördert Beteiligungen, überträgt Verantwortung und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit.

#### **Wir trauen Menschen Grosses zu.**

Der Cevi verbindet Menschen und unterstützt sie in der gemeinsamen Verwirklichung ihrer Ideen. Er fördert das Leben aus dem Glauben an Gottes neue Welt.

#### **Wir trauen uns Grosses zu.**

#### 2.2 Hauptziele des Regionalverbandes sind:

- die Verbindung seiner Glieder untereinander zu fördern,
- die Glieder im Glauben zu festigen, und
- gemeinsam mit den angeschlossenen Gruppen und Vereinen die Arbeit des Cevi auszubreiten.

#### 2.3 Der Cevi Ostschweiz versucht diese Ziele im Besonderen zu verwirklichen durch

- Schulung und Beratung von Leiter/innen und Mitarbeiter/innen,
- Förderung und Ausbreitung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit,
- Beratung und Betreuung einzelner Jugendlicher und Erwachsener,
- Anleitung und Hilfe in den örtlichen Aktivmitglieder-Gruppen, und
- weitere Aktivitäten wie Lager, Treffen, Reisen u.a.m.

**Kommentiert [ZW2]:** Kürzung zur besseren Lesbarkeit

Es wird eine Übereinstimmung mit den Richtlinien des Cevi Schweiz angestrebt.

#### 2.4 Die Zielsetzung erlaubt dem Cevi Ostschweiz eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Kirchen, Denominationen und Vereinen oder Gruppen mit ähnlicher Ausrichtung. Sie wird dadurch zu einem verbindenden Instrument bekennender Christen.

- 2.5 Der Cevi Ostschweiz ist eine Laienbewegung. Ihr Dienstangebot richtet sich an alle Menschen, ungeachtet ihrer religiösen, politischen und sozialen Herkunft und setzt keine Zugehörigkeit zum Cevi voraus.
- 2.6 Der Cevi Ostschweiz ist eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Organisation. Allfällige Einnahmenüberschüsse werden ausnahmslos im Sinne der statutarischen Zweckbestimmungen eingesetzt.
- 2.7 Der Cevi Ostschweiz unterstützt die ganzheitliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, wozu nebst der körperlichen und geistigen Entwicklung auch die Mitgestaltung und Übernahme von Verantwortung gehört. Dies geschieht durch sinnvolle, faire und sichere Freizeitangebote. Im Bereich der Bewegungs- und Sportförderung unterstützt er insbesondere die Sportart Lagersport/Trekking. Dies wird unter anderem durch die Durchführung von J+S-konformen Lagern und J+S Ausbildungskursen erreicht.

### 3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Die Mitgliedschaft im Cevi Ostschweiz können folgende Personen erwerben, die sich zu den unter Ziffer 2.1 aufgeführten Grundlagen bekennen:
- **Aktivmitglieder:**
    - Cevi-Vereine (dies sind Jungscharabteilungen, Jugendgruppen, Ten Sing, und andere Arbeitsformen eines Ortes)
    - Ortsgruppen ohne Vereinsstrukturen
  - Kollektivmitglieder (Vereine oder Gruppen, welche dem Regionalverband aus ideellen Gründen zugehörig sind, die Leistungen des Regionalverbandes wenig beanspruchen, oder welche selbst keine Mitglieder haben ausser dem Vorstand/Leitungsteam)
  - Passivmitglieder (als Einzelpersonen)
- 3.2 Die Mitgliedschaft beinhaltet die Bereitschaft
- zum finanziellen Mittragen der regionalen Arbeit,
  - zur Mitarbeit in regionalen Aufgaben und Ausbildungskursen,
  - die jeweiligen mit Leitungsfunktionen betrauten Personen der Aktiv- und Kollektivmitglieder durch den Cevi Ostschweiz oder anderweitig für ihre spezifischen Aufgaben ausbilden zu lassen,
  - Weisungen des Cevi Ostschweiz zu beachten, und
  - zur Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der einzelnen Arbeitsgebiete.
- 3.3 Statuten von Mitglied-Vereinen bedürfen der Genehmigung durch den Regionalvorstand.
- 3.4 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Aktivmitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung. Für den Ausschluss von Aktivmitgliedern ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

**Kommentiert [ZW3]:** Bisheriger Paragraf war zur Gleichwertigkeit der Geschlechter («Im Cevi Ostschweiz gelten Frauen und Männer als gleichwertige Partner. Ihre Wesensunterschiede werden in der Arbeit berücksichtigt. Die verschiedenen Fähigkeiten und Talente sollen in gegenseitiger Ergänzung dazu dienen, gemeinsam für das Reich Gottes verfügbar zu sein.») wurde gestrichen, da als Selbstverständlichkeit betrachtet und die Formulierung nicht mehr zeitgemäss erschien.  
Neuer Paragraf 2.7 ist neu ein Bekenntnis zur ganzheitlichen Förderung im Sinne von Jugend+Sport.

**Kommentiert [ZW4]:** Formale und inhaltliche Überarbeitung zur Vereinfachung der Mitgliederformen.

**Kommentiert [ZW5]:** Ergänzung

3.5 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Passivmitgliedern entscheidet der Regionalvorstand.

## 4. ORGANE

4.1 Organe des Cevi Ostschweiz sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Regionalvorstand
- die Rechnungsrevisoren

## 5. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

5.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Cevi Ostschweiz. Sie setzt sich zusammen aus:

- drei Vertretungen je Aktivmitgliedschaft
- einer weiteren Stimme pro Arbeitsgebiet. Diese sind gegenwärtig Jungschar, Jugendgruppe, Musikgruppe, Ehemaligengruppe. Wenn ein Aktivmitglied ein neues Arbeitsgebiet einrichtet, ist zur Erlangung eines zusätzlichen Stimmrechts ein Antrag an die Delegiertenversammlung zu stellen. Pro Aktivmitglied gilt ein Maximum von sechs Stimmen.
- zwei Vertretungen je Kollektivmitglied
- dem Regionalvorstand
- der Regionalleitung
- den Kreisteams
- zwei Vertretungen je ständiger, regionaler Fachgruppen und Gremien
- Kurshauptleitungen des vergangenen Kalenderjahres
- den vom Cevi Ostschweiz angestellten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

**Kommentiert [ZW6]:** NEU! Siehe separater Kommentar

**Kommentiert [ZW7]:** NEU! Siehe separater Kommentar. «Ehemaligengruppen» sind neu als Arbeitsgebiet erwähnt. Bisher sind im Cevi Ostschweiz noch keine Ehemaligengruppen aufgenommen.

**Kommentiert [ZW8]:** Bisher: «Kreisleitung». Kreisteam bezeichnet die Stimmberechtigten präziser

**Kommentiert [ZW9]:** NEU! Siehe separater Kommentar

**Kommentiert [ZW10]:** NEU! Siehe separater Kommentar

5.2 Die Vertretungen verfügen je über eine Stimme. Eine Person kann nicht gleichzeitig mehrere Vertretungen an der Delegiertenversammlung wahrnehmen.

**Kommentiert [ZW11]:** Diese Regelung galt schon bisher, fehlte aber in den Statuten

5.3 Passivmitglieder können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

**Kommentiert [ZW12]:** Streichung von «und Mitglieder des Trägerkreises», da Gruppe heute mehrheitlich identisch.

5.4 Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen hat die Delegiertenversammlung folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Jahresberichtes
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Genehmigung des Budgets, einschliesslich der damit festgelegten Mitgliederbeiträge
4. Wahl der Mitglieder des Regionalvorstandes
5. Wahl des Präsidiums
6. Wahl der Delegierten in die Delegiertenkonferenz des Cevi Schweiz, wobei mindestens eine Person Mitglied des Regionalvorstandes sein soll
7. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
8. Grundsatz-Entscheidungen treffen über wesentliche Fragen und Schwerpunkte der regionalen Arbeit im Sinne von Artikel 2

**Kommentiert [ZW13]:** Die bisherigen Punkte 8. («Beschlussfassung über den Stellenplan der anzustellenden Mitarbeiter.») und Punkt 9 («Betätigung/Einsetzung der neuen Angestellten») wurden ersatzlos gestrichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet wie bisher über das Budget. Der Vorstand hat anschliessend die Kompetenz das Personalbudget so einzusetzen, wie er es für richtig und sinnvoll hält. Die beiden gestrichenen Punkte kamen in den letzten Jahren kaum je zur Anwendung. Daraus ergibt sich im Paragraf 6.5 der 8. Unterpunkt.

9. Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitglieder

10. Beschlussfassung über Stimmrechtsanträge neuer Arbeitsgebiete der Aktivmitglieder

11. Statuten-Änderungen

12. Auflösung des Cevi Ostschweiz

**Kommentiert [ZW14]:** NEU. Ergibt sich durch die neue Verteilung der Stimmen in Paragraph 5.1.

5.5 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich, üblicherweise im ersten Quartal, durch den Regionalvorstand einberufen. Die Traktandenliste ist mindestens drei Wochen vorher zu verschicken. Die Einladung kann per Briefpost oder elektronisch erfolgen.

**Kommentiert [ZW15]:** Umformuliert und Anpassung an aktuelle Gegebenheiten (2. Verschiebung DV in Folge). Es ist aktuell nicht geplant, die Einladungen elektronisch zu versenden, aber es soll die Möglichkeit dafür geschaffen werden.

Zusätzliche Traktanden der Aktivmitglieder, welche nicht in der vom Regionalvorstand zugestellten Traktandenliste enthalten sind, können dem Regionalvorstand bis spätestens 7 Tage vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden.

**Kommentiert [ZW16]:** «Anträge» wurde durch «Traktanden» ersetzt. Ergibt sich durch das Vereinsrecht. Das bisherige Wort war falsch gewählt.

**Kommentiert [ZW17]:** Bisher «10 Tage».

5.6 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden

- vom Regionalvorstand, oder
- durch einen Zusammenschluss von 4 Aktivmitgliedern verschiedener Orte.

Die Traktandenliste ist mindestens drei Wochen vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung zu verschicken.

5.7 Für die Delegiertenversammlung gelten folgende Verfahrensbestimmungen:

- Die Verhandlungen werden vom Präsidium des Regionalverbandes geführt. Bei dessen Verhinderung oder Vakanz übernimmt ein Mitglied des Regionalvorstandes oder eine von der Versammlung vorgeschlagene Person das Tagespräsidium.
- Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nicht eine geheime Wahl verlangt. Im 1. Wahlgang entscheidet das absolute, im 2. das relative Mehr.
- Die Wahlen sind immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.
- Nicht angekündigte Anträge können an der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ein Eintreten beschliessen.
- Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird anschliessend an die Delegiertenversammlung per Briefpost oder elektronisch an alle Aktivmitglieder verschickt.

**Kommentiert [ZW18]:** NEU.

**Kommentiert [ZW19]:** Der letzte Satz dieses Punktes («Ausgenommen bleibt die Auflösung des Regionalverbandes.») wurde ersatzlos gestrichen, weil die Auflösung des Regionalverbandes nicht in einem nicht angekündigten Antrag beschlossen werden kann. Siehe Paragraph 12.2

**Kommentiert [ZW20]:** Ergänzung des bisherigen Punktes.

## 6. REGIONALVORSTAND

6.1 Der Regionalvorstand ist das ausführende Organ des Cevi Ostschweiz.

6.2 Der Regionalvorstand setzt sich zusammen aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, den Leitungspersonen der Regionalleitung (im Idealfall je eine Frau und ein Mann) und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können an den Sitzungen mit beratender Funktion teilnehmen.

**Kommentiert [ZW21]:** Das bisher erwähnte Amt des/der Aktuar/in ist im Vereinsrecht nicht zwingend und wurde daher ersatzlos gestrichen. Die Erledigung der üblicherweise von diesem Amt übernommenen Aufgaben sind auch ohne dieses Amt gewährleistet (z.B. Protokollführung).



Ein Co-Präsidium oder eine Kollektivleitung ist möglich.

**Kommentiert [ZW22]:** NEU

6.3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. **Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.**

**Kommentiert [ZW23]:** NEU

6.4 Der Regionalvorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. **Verhandlungen des Regionalvorstandes können auch online stattfinden.**

**Kommentiert [ZW24]:** NEU. Bildet die bisherige Handhabung ab.

Über die Verhandlungen des Regionalvorstandes wird ein Protokoll geführt.

**Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) möglich. Diese Beschlüsse werden in der darauffolgenden Regionalvorstandssitzung protokolliert.**

**Kommentiert [ZW25]:** NEU. Bildet die bisherige Handhabung ab.

6.5 Der Regionalvorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung des Cevi Ostschweiz nach aussen.
2. Erledigung der laufenden Geschäfte.
3. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
4. Schaffen von Fachgruppen und Gremien.
5. Pflege der Verbindungen zu den Gruppen und Vereinen, zu den Passivmitgliedern, zu wichtigen Cevi-Organen sowie zu anderen Werken, welche die Cevi-Arbeit berühren.
6. Förderung von Anlässen und Einsätzen, die dem unter Artikel 2 festgelegten Zweck dienen.
7. Beratung und Studium von Grundsatzfragen.
8. **Anstellung von Mitarbeitenden gemäss dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Budget.**
9. Treffen von Vereinbarungen über Anstellungsbedingungen wie Gehälter, Entschädigungen, Spesen, Pflichtenheft u.a.m. mit den vom Cevi Ostschweiz angestellten Mitarbeitenden.
10. Öffentlichkeitsarbeit und Verantwortung für die Publikationen des Cevi Ostschweiz.
11. Genehmigung der Statuten von Mitglied-Vereinen.
12. Aufnahme und Ausschluss von Passivmitgliedern.
13. **Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr.**
14. **Budgetierung zuhanden der Delegiertenversammlung.**

**Kommentiert [ZW26]:** Siehe Kommentar zu Paragraf 5.4 (Befugnisse der Delegiertenversammlung). Der bisherige Text lautete: «Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans.»

**Kommentiert [ZW27]:** NEU. Ergänzungen entsprechen den bisherigen Tätigkeiten.

## 7. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

7.1 Für den Cevi Ostschweiz zeichnen das Präsidium und das Vizepräsidium zusammen oder je mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem/einer angestellten Mitarbeitenden rechtsverbindlich.

7.2 Die angestellten Mitarbeiter/innen des Cevi Ostschweiz sowie die Leiter/innen von Arbeitsgruppen und Kommissionen unterzeichnen - unter Hinweis auf ihre Funktion - die Korrespondenz ihres Sachgebietes im Rahmen ihrer Kompetenz selbst.

## 8. RECHNUNGSREVISOREN

- 8.1 Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Rechnung des Cevi Ostschweiz und berichten schriftlich an die Delegiertenversammlung. Sie stellen den Antrag zur Annahme oder zur begründeten Ablehnung der Jahresrechnung.

**Kommentiert [ZW28]:** NEU. Ergänzung entspricht der bisherigen Tätigkeit.

## 9. REGIONALE FACHGRUPPEN UND GREMIEN

- 9.1 Um die Zweckbestimmungen des Cevi Ostschweiz zu erfüllen, können regionale Fachgruppen und Gremien eingesetzt werden.
- 9.2 Für ständige regionale Fachgruppen und Gremien kann der Regionalvorstand Richtlinien erlassen. Geben sich die regionalen Fachgruppen und Gremien eigene Reglemente, so sind diese dem Regionalvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- 9.3 Der Regionalvorstand stellt die Verbindung zu den regionalen Fachgruppen und Gremien sicher.

**Kommentiert [ZW29]:** Bisheriger Titel «Arbeitsgruppen» findet im Alltag keine Verwendung. Es wurden daher die effektiv genutzten Bezeichnungen gewählt. Dies gilt ebenso für die Paragraphen 9.1, 9.2 und 9.3

## 10. FINANZEN

- 10.1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### 10.2 Die Einnahmen des Cevi Ostschweiz bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf Antrag des Regionalvorstandes von der Delegiertenversammlung festgelegt. Es können verschiedene Kategorien von Mitgliederbeiträgen erhoben werden.
2. Jahresbeiträgen der Kollektivmitglieder. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf Antrag des Regionalvorstandes von der Delegiertenversammlung festgelegt. Es können verschiedene Kategorien von Mitgliederbeiträgen erhoben werden.
3. Jahresbeiträgen der Passivmitglieder: Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf Antrag des Regionalvorstandes von der Delegiertenversammlung festgelegt und kann altersmässig abgestuft werden.
4. Freiwilligen Spenden, Schenkungen und Legaten.
5. Beiträgen von Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und kirchlichen Institutionen.
6. Besonderen Finanzaktionen.
7. Weiteren Einnahmen z.B. aus Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**Kommentiert [ZW30]:** Der bisherige Punkt 4 («Beiträgen der Vereine und des regionalen Trägerkreises») wurden ersatzlos gestrichen. Der bisherige oben erwähnte Punkt 4 ist in den neuen Punkten 3 und 4 drin. Es wird deshalb keine gesonderte Nennung benötigt.

- 10.3 Es werden keine Entschädigungen ausbezahlt, ausser an die vertraglich angestellten Mitarbeitenden. Für die Spesenvergütung besteht ein separates Reglement.

**Kommentiert [ZW31]:** NEU. Die Ergänzung entspricht der bisherigen Kultur. Der Cevi Ostschweiz verfügt seit 1. Januar 2018 über ein schriftliches Spesenreglement. Für die Steuerbefreiung ist dieser Punkt entscheidend.

- 10.4 Die Finanzkompetenz des Regionalvorstandes liegt im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets.

- 10.5 Über einmalige ausserordentliche Ausgaben kann der Regionalvorstand beschliessen, sofern sie 3% des Jahresbudgets nicht übersteigen.
- 10.6 Für Verpflichtungen des Cevi Ostschweiz haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **11. STATUTEN-REVISIONEN**

Über Statutenrevisionen beschliesst die Delegiertenversammlung. Änderungsanträge sind dem Regionalvorstand mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Anträge des Regionalvorstandes sind den Stimmberechtigten mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **12. AUFLÖSUNG**

- 12.1 Für die Auflösung des Cevi Ostschweiz ist die Delegiertenversammlung zuständig. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2 Auflösungsanträge sind dem Regionalvorstand mindestens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Der Auflösungsantrag muss den Stimmberechtigten durch den Regionalvorstand mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- 12.3 Eine Auflösung des Cevi Ostschweiz kann nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschossen werden.
- 12.4 Die Liquidation wird durch den Regionalvorstand ausgeführt. Gewinn und Kapital des Cevi Ostschweiz werden dem Cevi Schweiz oder einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche den unter Ziffer 2.1 festgehaltenen Zweck verfolgt.

## **13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 13.1 Die vorliegenden Statuten treten sofort nach Zustimmung der Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzen jene vom 10.3.1973, 13.3.1981, 9.3.1990, 17.3.2000, 14.3.2008, vom 25.3.2011 und vom 23.3.2012.
- 13.2 Sie werden nach der Zustimmung der Delegiertenversammlung der Delegiertenkonferenz des Cevi Schweiz zur Kenntnis gebracht.
- 13.3 Die vorliegenden Statuten sind von der Delegiertenversammlung am 18. Juni 2021 beschlossen worden.